

§ 17 W-TSG 1996 Persönlicher Geltungsbereich

W-TSG 1996 - Wiener Tanzschulgesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2024

§ 17.

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Erteilung von Tanzunterricht gilt für

1. Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft,
2. Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union,
3. Angehörige eines Staats, dessen Angehörigen auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländern,
4. Drittstaatsangehörige, denen nach dem Recht der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen und Inländern.

In Kraft seit 05.03.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at